

Merkblatt für die Erstattung von Schmutzwassergebühren

➤ **Was muss ich tun, um Schmutzwassergebühren erstattet zu bekommen?**

Für die Erstattung der Schmutzwassergebühren ist es notwendig, einen zweiten Zähler fest im Leitungsnetz (innen) zu installieren. Ein Nachweis über die Installation ist der Stadt Goslar in Form eines Fotos zu erbringen.

➤ **Wann wird die Erstattung abgerechnet?**

Der Antrag auf Erstattung muss **innerhalb eines Monats** nach Erhalt der Abrechnung der Harz Energie GmbH & Co. KG gestellt werden. Dem Antrag ist eine Kopie des Schmutzwassergebührenbescheides beizufügen („Gebührenbescheid im Auftrag der Stadt Goslar“).

Der Antrag ist an die Stadt Goslar zu richten. Folgende Adressierung ist zu verwenden:

**Stadt Goslar
Fachdienst Bauverwaltung
Charley-Jacob-Str. 3
38640 Goslar**

➤ **Was ist bei einem geringen Verbrauch zu tun?**

Auch bei einem geringen Verbrauch muss der Zählerstand des Zwischenzählers jährlich mitgeteilt werden. Es empfiehlt sich, den Zählerstand ggf. telefonisch mitzuteilen, dies wird in der Akte vermerkt und der Verbrauch wird im folgenden Jahr erstattet.

➤ **Was muss ich sonst noch beachten?**

Die Eichfristen der Zähler sind zu beachten. Die Eichfrist für einen Kaltwasserzähler beträgt 6 Jahre, die Eichfrist für einen Warmwasserzähler beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf dieser Eichfristen sind die Zähler auszutauschen. Hierüber ist ebenfalls ein Fotonachweis zu erbringen. Die Schmutzwassergebühren können nur bei geeichten Zählern erstattet werden.

➤ **An wen muss ich mich bei weiteren Fragen wenden?**

Ansprechpartner für die Erstattung von Schmutzwassergebühren sind:

Frau Karthaus (Tel.: 05321/704-543; E-Mail: doreen.karthaus@goslar.de)

sowie

Frau Reiß (Tel. 05321/704-517; E-Mail: dorothea.reiss@goslar.de).